

Förderprogramm „Dritte Orte“

1 Einführung

Die sich verändernden Lebens- und Arbeitsbedingungen infolge der digitalen Transformation, des demografischen Wandels und globaler Wanderungsbewegungen bringen große gesellschaftliche Herausforderungen mit sich. Die Großfamilie hat sich aufgelöst, Veränderungen führen zu Verunsicherung, klassische Orte der Geselligkeit und des politischen Diskurses brechen weg. Tendenzen zur Vereinzelung werden insbesondere in Großstädten sichtbar, augenfällig ist die zunehmende soziale Segregation.

Soziale Treffpunkte für unterschiedliche Generationen und Bevölkerungsgruppen helfen, eine vielfältige Gesellschaft zukunftsfähig zu gestalten und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Zur Grundausstattung einer funktionierenden sozialräumlichen Infrastruktur gehören daher öffentlich zugängliche Räume für Begegnung und Kommunikation. Über niedrigschwellige Bildungs-, Beratungs- und Freizeitangebote fördern diese Orte der Partizipation und Demokratiebildung generationsübergreifend das nachbarschaftliche Miteinander, die Teilhabe Einzelner am Leben im eigenen Veedel, den interkulturellen Austausch und das zivilgesellschaftliche Engagement. Sog. „Dritte Orte“ - neben Familie und Beruf - verstehen sich somit als Keimzelle von Sozialität und Demokratie.

Menschen mit verschiedenen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Hintergründen aus allen Altersgruppen werden zusammengeführt. Hier finden sich Veranstaltungs-/Gruppenräume für bürgerschaftliche Aktivitäten, ggf. ein Café mit Mittagstisch. Orte der Bürgerbegegnung ermöglichen soziale Kontakte und eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung, vermitteln bedarfsgerecht Hilfestellungen, pädagogische Angebote und kulturelle Impulse. So schaffen sie für Einzelne eine persönliche Identifikation mit dem eigenen Lebens- und Wohnumfeld.

Dies stärkt die Veedel als Orte des Zusammenlebens: Ein lebenswerter, lebendiger, von Gemeinsinn erfüllter, kurz: ein Stadtteil in sozialer Balance entsteht.

Vorrangige Zukunftsaufgaben werden sein, Teilhabemöglichkeiten auszubauen, durch größtmögliche und effiziente Vernetzung von stadtteilansässigen städtischen, kirchlichen und sonstigen (auch kommerziellen) Akteurinnen und Akteuren bzw. Initiativen Ressourcen zu optimieren und die Bewohner/innen als engagierte Partner/innen vor Ort wahrzunehmen. Der Bedarf an „Dritten Orten“ orientiert sich an dem sozialräumlichen Wirkungskreis bereits bestehender Begegnungsräume und der weiteren örtlichen sozialen Infrastruktur (Familien-/Jugendeinrichtungen etc.).

2 Drei-Säulen-Modell des Förderprogramms „Dritte Orte“

2.1 Bürgerhäuser/Bürgerzentren („Kölner Elf“)

Im Jahr 2004 haben sich die mittlerweile 14 Kölner Bürgerhäuser und Bürgerzentren unter der Dachmarke „Kölner Elf“ zusammengeschlossen und im Rahmen eines Markenbildungsprozesses in 2018 folgende Mission formuliert:

„Zielsetzung der Arbeit der Bürgerzentren ist ein lebenswertes Köln, in dem aktive Nachbarschaft und Zusammenhalt gelebt werden. Mit vielfältigen Angeboten aus den Bereichen Bildung, Kunst, Kultur und Soziales fördern die Bürgerzentren ein weltoffenes und tolerantes

Miteinander in der Stadtgesellschaft, gesellschaftliches Engagement und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerzentren stehen für die Grundwerte der Demokratie ein, ihre Arbeit ist inklusiv und parteiunabhängig. Die Bürgerzentren sind Orte für öffentliche Veranstaltungen, Tagungen, Seminare und private Nutzungen.“

Die Kölner Bürgerhäuser und Bürgerzentren sind als sog. „sozial- bzw. soziokulturelle Zentren“ kommunal geförderte Institutionen mit professioneller Arbeitsstruktur (hauptamtliches Personal) und damit Teil des vorsorgenden Sozialstaats. Deren Liegenschaften befinden sich in städtischem Eigentum, werden von der Stadt Köln baulich unterhalten und in Fällen externer Trägerschaft mietzinsfrei zur Verfügung gestellt. Ein Verdrängungswettbewerb der gewerblichen Nutzungen - wesentlicher Eigenfinanzierungsanteil der Bürgerzentren - zu Lasten der sozialen und kulturellen Zweckbestimmung der Bürgerzentren infolge unzureichender öffentlicher Finanzierung soll vermieden werden.

Die Stärkung von Eigenverantwortung, Eigeninitiative, Eigenleistung, Selbsthilfe, interkultureller Kompetenz, Teilhabe und Partizipation stellt eine zentrale Leitlinie adressatengerechter Arbeit der Bürgerzentren dar. Grundlage ihres Handelns sind das vom Rat der Stadt Köln 2008 beschlossene Rahmenkonzept der Kölner Bürgerhäuser und Bürgerzentren und jährliche, mit dem Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln verhandelte Zielvereinbarungen sowie ggf. Regelungsinhalte der zwischen der Stadt Köln und den jeweils verantwortlichen Trägervereinen abgeschlossenen Trägerverträge. Als fachlicher Qualitätszirkel fungiert der „Arbeitskreis Kölner Bürgerhäuser und Bürgerzentren“; die Geschäftsführung hat das Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln inne. Fortbildungen für städtische Mitarbeitende stehen auch den Mitarbeitenden der Bürgerzentren in freier Trägerschaft offen.

Bezirk	Bürgerzentren in städtischer Trägerschaft
1	Bürgerzentrum Deutz
1	Bürgerhaus Stollwerck
6	Bürgerzentrum Chorweiler
8	Bürgerhaus Kalk
Bezirk	Bürgerzentren in freier Trägerschaft (Vereine)
1	Bürgerzentrum Alte Feuerwache
1	Quäker Nachbarschaftsheim
4	Bürgerzentrum Ehrenfeld
4	Bürgerschaftshaus Bocklemünd
5	Bürgerzentrum Nippes
7	Bürgerzentrum Engelshof
7	Bürgerzentrum Finkenbergring
8	Bürgerzentrum Vingst
9	Kulturbunker Mülheim
9	Bürgerhaus MüTZe

Die Reichweite der Leistungen der Bürgerzentren erstreckt sich auf den Sozialraum/Stadtteil, den Stadtbezirk und/oder die Gesamtstadt.

2.2 Bürgerbegegnungsstätten

Neben den Bürgerhäusern und Bürgerzentren existieren in Köln von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement getragene, ebenfalls von Seiten der Stadt Köln über Betriebskostenzuschüsse geförderte sog. „Bürgerbegegnungsstätten“. Ziele sind hier vor allem die Ermöglichung bürgerschaftlicher Kontakte und die Vermietung von Räumlichkeiten an Familien, Gruppen, Vereine und Initiativen.

Bezirk	Bürgerbegegnungsstätten (BBS) in freier Trägerschaft
1	Eigelstein-Torburg
4	Café Bickolo
6	Vereinshaus Worringen
7	Bürgerzentrum Ahl Poller Schull
8	BBS des Veedel e. V.
9	BBS des Buchheimer Selbsthilfe e. V.
9	Runder Tisch Buchforst

Städtische Liegenschaften werden gemeinnützigen, ehrenamtlich aktiven Vereinen grundsätzlich mietszinsfrei überlassen; Nutzer/innen sollen sich an den Betriebskosten beteiligen.

2.3 Bürgerbegegnungsstätten*plus*

Kleinräumige Begegnungsmöglichkeiten sind vielfältig: Dazu gehören zum einen sogenannte Räume des Konsums wie die Bäckerei und Metzgerei nebenan, das kleine Café, das Büdchen, der Frisörbetrieb, die Kneipe um die Ecke oder Einzelhandelsgeschäfte zur Deckung des täglichen Lebensmittelbedarfs, zum anderen öffentliche Räume ohne Konsumzwang wie der Kinderspielplatz, der Boule-Platz, die Naherholungsfläche und der Straßenraum als öffentlicher Platz.

Kindertagesstätten, Familienzentren, Jugendtreffs, Kirchen, Moscheen, Pfarrheime, öffentliche Büchereien, Schulen, Schwimmbäder, Senioren-/Tagespflegeeinrichtungen, Sportanlagen etc. sowie Bürgerhäuser/Bürgerzentren bzw. Bürgerbegegnungsstätten stellen die gebaute Ermöglichungsinfrastruktur für Begegnung dar.

Über Zuschüsse sollen die Schaffung weiterer Begegnungsräume flankiert und Träger nicht-kommerzieller Begegnungsinitiativen, die als Dritte Orte das gesellschaftliche Miteinander im jeweiligen Stadtteil (und darüber hinaus) beleben und prägen, in ihrem bürgerschaftlichen Engagement für die Kölner Stadtgesellschaft unterstützt werden. Von dieser Förderung ausgenommen sind die unter 2.1 und 2.2 genannten, bereits institutionell geförderten Einrichtungen.

Arten und Gegenstand der Förderung:

I. Institutionelle Förderung

Förderfähig sind Personalkosten, Sachkosten (u. a. Material-, Honorarkosten), Mietkosten und Overheadkosten.

II. Projektförderung

II.1 Baukosten-/Technikzuschuss

Förderfähig sind bauliche bzw. technische Ertüchtigungen im Innen- bzw. Außenbereich nichtstädtischer Liegenschaften sowie Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung.

II.2 Projektkostenzuschuss

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten (außer Mietkosten).

Handlungsfelder (Auswahl):

- Kultur
- Bildung („Lernort“)
- Partizipation und Teilhabe
- Klima- und Umweltschutz
- Gesundheit
- Stadtentwicklung

Produktarten:

- Offene Angebote
- Gruppenangebote
- Kurse
- Projekte
- Veranstaltungen
- Raumvergaben

Zielsetzung: Aktivierung von Potentialen, Ressourcen und Kompetenzen unterschiedlicher Zielgruppen im Sozialraum/Stadtteil/Stadtbezirk sowie Vernetzung und Kooperation mit weiteren örtlichen Akteuren

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung grundsätzlich einmalig als Zuschuss. Bauliche Maßnahmen und Technikbeschaffungen werden bis zu einer maximalen **Förderhöhe** von 50.000 Euro bezuschusst. Begründete Ausnahmen sind zulässig. Gleiches gilt für strukturelle Förderungen. Projektkostenzuschüsse belaufen sich im Einzelfall auf maximal 25.000 Euro.

Antragsberechtigt sind im Vereinsregister eingetragene Vereine; die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung durch das zuständige Finanzamt soll nachgewiesen werden. Zuwendungsempfänger/innen können auch Träger/innen überörtlich wirksamer Begegnungsräume sein.

Die Antragstellung beinhaltet neben einer Selbstdarstellung ein qualifiziertes Konzept für die zu fördernde/n Maßnahme/n. Bedarfe, Ressourcen und eine Bezugnahme auf oben genannte strategische Zielsetzungen finden in diesem Konzept ebenso Berücksichtigung wie Aussagen zu Ergebnissen, Wirkungen und Vorschläge für Kennzahlen zu deren Nachweis. Bedarfsorientierte, messbare Ziele und Indikatoren für eine geeignete Wirkungsanalyse werden mit dem Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln abgestimmt und stellen die Grundlage für einen Jahresbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises dar.

Sofern eine institutionelle Förderung angestrebt wird, ist in dem geforderten Konzept nachzuweisen, dass die zu fördernde Einrichtung einen Begegnungsort im Sinne des Förderprogramms darstellt bzw. deren Weiterentwicklung zu einem Begegnungsort im Sinne des Förderprogramms binnen Jahresfrist sichergestellt wird.

3 Rahmenbedingungen der Förderung

Die Förderung wird auf der Grundlage der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köln für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigungsförderung, Wohnen und Gesundheit in der ab dem 01.01.2021 gültigen Fassung (siehe Anlage) gewährt.

Ergänzende bzw. hiervon abweichende Bestimmungen:

Eigenanteil: Der/Die Antragsteller/in bringt einen Eigenanteil in Höhe von 10 % in Form von Eigenmitteln, Sachleistungen oder Eigenleistungen ein. Als Eigenleistung können auch unentgeltliche Leistungen, wie ehrenamtliche Leistungen in Form von persönlicher Arbeitsleistung, anerkannt werden. Die Höhe der Ausgaben für ehrenamtliche Eigenleistungen ist bis maximal 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben möglich.

Fahrtkosten: Hinsichtlich Fahrtkosten gelten die Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendungsnachweis: Zum Nachweis einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel ist bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkt ein Verwendungsnachweis entsprechend den in den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köln ausgeführten Anforderungen (Sachbericht/qualifizierter Jahresbericht einschließlich der vereinbarten Indikatoren und zahlenmäßiger Nachweis bzw. im Rahmen einer institutionellen Förderung: Finanzierungs-/Wirtschaftsplan und Jahresabschluss/Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.

4 Antragsverfahren

Der von Seiten des/der Zuwendungsempfängers/in rechtsverbindlich unterschriebene Antrag auf Fördermittel ist mit den geforderten Unterlagen/Angaben beim Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln bis zum **30.04.** der ausgeschriebenen Förderperiode einzureichen.

Anträge können in elektronischer oder schriftlicher Form gestellt werden. Mit Einführung eines Online-Antrag-Verfahrens ist diese Antragsart zu bevorzugen.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen/Angaben erforderlich:

- Ausgeglicherer Kosten- und Finanzierungsplan

- Beantragte oder bereits bewilligte Förderungen/Zuschüsse von Dritten und/oder von der Stadt Köln
- Erklärung darüber, sich vorrangig um andere Arten der Finanzierung durch Eigenmittel, Eigenleistung oder Fördermittel von Dritten zu bemühen
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde

Hinweis: Kosten, die vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides entstehen, werden nicht als förderfähig anerkannt, wenn zuvor kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt worden ist.

- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz.

Ergänzender Hinweis für Anträge auf Baukosten-/Technikzuschüsse:

- Bei größeren bautechnischen Verfahren mit Beteiligung mehrerer Gewerke wird die Vorlage einer Kostenschätzung gemäß DIN 276 (bzw. nach Beschlussfassung der Ausschüsse des Rates der Stadt Köln über die Mittelvergabe einer Kostenberechnung gemäß DIN 276), erstellt von einem/einer Fachplaner/in, verlangt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den/die Antragsteller/in zu tragen. Bei kleineren Baumaßnahmen oder Technikförderung ist die Vorlage von drei hinsichtlich Qualität und Menge vergleichbaren Angeboten möglich. Hier ist eine tabellarische Übersicht der drei Angebote zu erstellen („Preisspiegel“).

Erforderliche Genehmigungen von Behörden, der Liegenschaftseigentümer/in und/oder sonstiger Stellen müssen vor Durchführung der Maßnahme(n) vorliegen.

Es muss nachgewiesen werden, dass die mit der Förderung verbundenen Maßnahmen und Anschaffungen mindestens fünf Jahre genutzt werden. Sofern andere Bindungsfristen durch die Fördermittelgeberin festgelegt werden, gelten diese Bindungsfristen. Der Restwert der verbleibenden Nutzungsdauer wird von dem/der Fördermittelempfänger/in zurückgefordert, sofern die festgelegte Bindungsfrist nicht eingehalten wird. Dies gilt auch bei Auszug, wenn Einbauten im Gebäude verbleiben. Da es sich in diesem Fall um eine Wertsteigerung für den/die Eigentümer/in handelt, muss mit Antragstellung eine entsprechende rechtlich verbindliche Regelung zwischen Fördermittelempfänger/in und Eigentümer/in durch den/die Fördermittelempfänger/in veranlasst und der Fördermittelgeberin vorgelegt werden.

Der Eingang der Unterlagen wird in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt.

Der Antrag wird auf Vollständigkeit geprüft. Eventuell fehlende Unterlagen werden unter Fristsetzung nachgefordert.

Die Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderantrags erfolgt durch einen elektronischen oder schriftlichen Bescheid.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.